

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

- § 52a Abs. 5 BImSchG
 § 22a Abs. 5 DepV
 § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Betriebsname	Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Betriebsanschrift (Standort)	07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2
Anlagenbezeichnung	Anlage zur Herstellung von Molekularsieben
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	4.2 e Herstellung von anorganischen Chemikalien wie - Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid,
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	4.1.16
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	2

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	Landratsamt Greiz Amt für Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde
Postanschrift	Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz
Kontakt	umweltamt@landkreis-greiz.de

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	12.06.2024
Datum des Berichtes	17.07.2024
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	17.07.2024

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	Zulassungsbescheid des TLUBN Nr. 13/22/A Turnusmäßige Überwachung gem. § 52a BImSchG (IE-RL)
---	---

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	Kontrolle der genehmigungskonformen Ausführung der Änderungsumfänge der Bescheide des TLUBN Nr. 13/22/A Turnusmäßige Überwachung gem. § 52a BImSchG (IE-RL)
----------------------	--

6. Prüfthemen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	Kontrolle der Umsetzung der genehmigten Änderungen gem. des o.g. Bescheides. Prüfung der Produktionsmengen 2022/23 gemäß der genehmigten Produktionskapazitäten. Kontrolle des Betriebes der Abgasreinigungsanlagen speziell: Wartung und Instandhaltung, Betrieb und Dokumentation der Anlagen
------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen	Die Änderung 13/22/A ist noch nicht vollständig umgesetzt. Die Umfänge Pos. 2+4 der Anzeige wurden nicht realisiert.	<input checked="" type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

8. Bemerkung:

Der bisher festgelegte Überwachungssturnus von 2 Jahren gilt weiter.